



Ärztliche Ausfallregelung der psychotherapeutischen Praxen

Die psychotherapeutische Praxis gilt als "*Bestell- und Terminpraxis*" und ermöglicht in ihrer spezifischen Planungsstruktur keine kurzfristige Versorgung im Rahmen einer offenen Sprechstunde - wie bei der sogenannten "*Wartezimmer-Praxis*" eines Hausarztes der Fall ist.

Wird eine Sitzung kurzfristig bzw. weniger als 48 Stunden vor dem geplanten Termin während der Sprechstunden bzw. ärztlichen Arbeitstage der Praxis (Montag-Freitag) oder überhaupt nicht abgesagt, kann dieser weder anderweitig belegt noch gegenüber der Krankenkasse abgerechnet werden. Der dabei entstandene Ausfall stellt einen wirtschaftlichen Schaden für die Bestellpraxis dar und ist gem. § 615 BGB durch ein Ausfallhonorar auszugleichen (u. a. AG Rheda-Wiedenbrück vom 10.07.08: Az.: 4 C 40/08, Landgericht Düsseldorf vom 15.09.2016, Az.: 3S 3/15: „Ärztliche Ausfallregelung der psychotherapeutischen Praxen“, bewirkt durch unsere Praxis). Im Falle einer solchen zu kurzfristigen Absage (weniger als 48 Stunden) entspricht das Ausfallhonorar dem aktuellen Vergütungssatz der gesetzlichen Krankenkassen nach EBM 2013, nach einer der Abrechnungsziffern der für den Tag geplanten Leistung.

Diese mit dem Patienten besprochene Vereinbarung zur ärztlichen Ausfallregelung gilt ungeachtet des Verschuldens oder des Nichtverschuldens des Patienten. Dem Patienten steht es jedoch frei, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen. Je nach Umständen des individuellen Ausfalls kann nach Ermessen des Psychotherapeuten von Inanspruchnahme seines Ausfallhonorars Abstandgenommen werden.

Der Ausfallhonoraranspruch besteht nur dann nicht, wenn der Termin rechtzeitig bzw. spätestens zwei Arbeitstage vorher abgesagt wird oder wenn die Praxis den kurzfristig abgesagten Termin trotz seiner Kurzfristigkeit noch anderweitig belegen konnte.